

Wichtige Inhalte dieser Informationsbeziehungen sind:

- sofortige Information über wesentliche Ergebnisse der Befragung;
- Abstimmung über notwendige Überprüfungs- und Beweisführungsmaßnahmen;
- Unterbreiten von Entscheidungsvorschlägen und Abstimmung über die Art und Weise der Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Untersuchungsführer haben die im Ergebnis der durch die Abteilung XIV durchgeführten Körperdurchsuchung sichergestellten und im Effektenprotokoll erfaßten persönlichen Gegenstände und Unterlagen der zugeführten Person unter beweisrechtlichem Aspekt zu kontrollieren.

Die Untersuchungsführer haben während der Befragung die Sicherheit im Dienstzimmer zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Bestimmungen für die Sicherheit während der Beschuldigtenvernehmung aus meiner Anweisung Nr. IX/2/87 gelten analog.

Zur Sicherung einer effektiven und wirkungsvollen Tätigkeit der Auswertergruppe haben die Untersuchungsführer nach Klärung des wesentlichen Sachverhaltes das Formblatt "Ergänzungsmeldung" auszufüllen und an den Leiter bzw. Stellvertreter ihrer Untersuchungsführergruppe weiterzuleiten.

7. Die im zentralen Zuführungspunkt einzusetzenden Angehörigen der Hauptabteilung IX haben sich auf ihren Einsatz ideell und materiell vorzubereiten. Dazu gehören
  - ein ständiges aktives und intensives Verfolgen der Entwicklung der politisch-operativen Lage;
  - Einstellen auf spezifische rechtliche, politische, politisch-operative und daraus abgeleitete vernehmungstaktische Besonderheiten, die sich aus der konkreten politisch-operativen Lage für die Befragung ergeben können;
  - Aktualisierung und Festigung rechtlicher, insbesondere strafprozeßrechtlicher und polizeirechtlicher Kenntnisse, die im Zusammenhang mit der Befragung von Verdächtigen stehen;
  - Schaffung einer jederzeit griffbereiten Einsatzrüstung (Tontechnik, Gesetzessammlung, Formblätter, Schreibmaterialien).
8. Der Leiter der Auswertergruppe hat mit den ihm unterstellten Kräften zu gewährleisten
  - die aktuelle Übersicht über die Zugeführten und Zuführungsgründe, vor allem durch Mitwirken an der Aufnahme der Zugeführten im Zuführungspunkt;
  - die aktuelle Übersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Verdachtsprüfungen, ihre Verdichtung und die Rückinformation über Erkenntnisse, die für die weitere Verdachtsprüfung bedeutsam sind;